

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter [Bekanntmachungen.Lohmar.de](http://Bekanntmachungen.Lohmar.de) ab 23.10.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

<b>Bekanntmachungstafel Rathaus</b>	<b>Hinweistafel Bürgerzentrum Birk</b>	<b>Hinweistafel Forum Wahlscheid</b>
Aushangdatum: 23.10.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 03.11.2020	Unterschrift:	

### **Satzung vom 20. Oktober 2020 zur 3. Änderung der Städtischen Vergabeordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom 25. Januar 2011**

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende 3. Änderung der städtischen Vergabeordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom 25.01.2011 beschlossen:

#### 1. Ziffer 1 Anwendungsbereich

In Ziffer 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „Aufträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen“ durch den Ausdruck „Aufträgen über Freiberufliche Leistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen“ ersetzt.

In Ziffer 1 Abs. 4 wird der Ausdruck „Architekten- und Ingenieurleistungen“ durch den Ausdruck „Freiberufliche Leistungen“ sowie der Ausdruck „Unterschwellenvergabeordnung (UVgO, VgV)“ durch den Ausdruck „Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV)“ ersetzt.

#### 2. Ziffer 2 Gegenstand des Vergabeverfahrens

In Ziffer 2 wird der nachfolgende Absatz neu eingefügt: „Öffentliche Aufträge für Freiberufliche Leistungen sind Verträge über Leistungen, die im Rahmen

einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Hierzu gehören z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen.“

### 3. Ziffer 3 Rechtsgrundlagen

In Ziffer 3 wird der Aufzählungspunkt „Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO),“ durch den Aufzählungspunkt „Kommunalhaushaltsverordnung im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)“ und der Aufzählungspunkt „Runderlass vom 28.08.2018 zu den Vergabegrundsätzen für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MBI. NRW.2018 S. 479),“ durch den Aufzählungspunkt „Runderlass vom 12. Juni 2020 zu den Vergabegrundsätzen für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MBL. NRW.2020 S. 325),“ ersetzt. Weiterhin werden die folgenden Aufzählungspunkte neu eingefügt: „Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 311),“ und „Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504)“.

### 4. Ziffer 5.1 Erreichen der EU-Schwellenwerte (europaweite Ausschreibung)

In Ziffer 5.1 wird der Betrag „5.548.000 EUR“ durch den Betrag „5.350.000 EUR“ und der Betrag „221.000 EUR“ durch den Betrag „214.000 EUR“ ersetzt.

### 5. Ziffer 5.2 Unterhalb der EU Schwellenwerte (Nationalverfahren)

In Ziffer 5.2 wird der Satz „Bei Unterschreiten der vorgenannten Wertgrenzen finden die Regelungen für Vergaben von allgemeinen Dienstleistungen bis zum Erreichen des Schwellenwertes Anwendung.“ durch den Satz „Bei Unterschreiten der vorgenannten Wertgrenzen finden die nachfolgenden Regelungen für Vergaben und Direktaufträge Anwendung.“ ersetzt.

### 6. Ziffer 5.2.1 Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

In Ziffer 5.2.1 wird der Satz „Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert über 1.000.000 EUR für alle Gewerke sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben oder im Wege einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.“ durch den Satz „Bauleistungen werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben oder im Wege einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben, sofern die anderen Verfahrensarten

der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Freihändigen Vergabe nach Ziffer 5.2.2 bzw. 5.2.3 nicht zulässig sind.“ ersetzt.

#### 7. Ziffer 5.2.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

In Ziffer 5.2.2 wird der Satz „Bauleistungen mit einem geschätzten Wert von 100.000 EUR bis 1.000.000 EUR werden im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben.“ durch den Satz „Bauleistungen

für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert von 750.000 EUR

bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1.250.000 EUR

zu Wohnzwecken bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1.000.000 EUR für jedes Gewerk

werden im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, sofern eine Freihändige Vergabe nach Ziffer 5.2.3 keine Anwendung findet“ ersetzt.

Weiterhin wird der folgende Absatz neu eingefügt: „Bauleistungen zu Wohnzwecken sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen. Die vollständige Legaldefinition ist Ziffer 6.4 des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 12. Juni 2020 zu entnehmen.“

#### 8. Ziffer 5.2.3 Verhandlungs- und Freihändige Vergabe (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen)

In Ziffer 5.2.3 wird der Satz „Verhandlungsvergaben nach UVgO und Freihändige Vergaben nach VOB sind im Interesse einer angemessenen Begrenzung des Arbeitsaufwandes durchzuführen mit einem geschätzten Auftragswert bis 100.000 EUR, darüber hinaus bei Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände des § 8 Abs. 4 UVgO bzw. des § 3a Abs. 4 VOB/A.“ durch den Satz „Im Interesse einer angemessenen Begrenzung des Arbeitsaufwandes sind abweichend von den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 folgende Vergabeverfahren durchzuführen:

Verhandlungsvergaben nach UVgO für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis 100.000 EUR

bei Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 4 UVgO

Freihändige Vergaben nach VOB für Bauleistungen

bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75.000 EUR für jedes Gewerk

bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125.000 EUR

zu Wohnzwecken bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert von 100.000 EUR.“ ersetzt.

Die folgenden Absätze entfallen: „Architekten- und Ingenieurleistungen, bei denen der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert nicht erreicht, sind

gemäß § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Hierbei sind die vergaberechtlichen Grundsätze (Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Mittelstand und Verhältnismäßigkeit) sowie die haushaltsrechtlichen Vorschriften und das Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG-NRW) einzuhalten.

Eine Verhandlungsvergabe mit einer/einem Bewerber/-in kann nur erfolgen, wenn die geforderte Leistung den Grundleistungen der HOAI entspricht oder aus sonstigen Gründen kein Preiswettbewerb in Betracht kommt. Das gesamte Verfahren ist in allen wesentlichen Verfahrensschritten schriftlich zu dokumentieren.“

#### 9. Ziffer 5.2.4 Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Ziffer 5.2.4 wird neu eingefügt: „Freiberufliche Leistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, bei denen der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert nicht erreicht, sind gemäß § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Hierbei sind die vergaberechtlichen Grundsätze (Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Mittelstand und Verhältnismäßigkeit) sowie die haushaltsrechtlichen Vorschriften und das Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG-NRW) einzuhalten.

Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert größer als 25.000 EUR (einschließlich Nebenkosten) ist ein ausreichender Wettbewerb unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

a) Aufträge für Architekten/-innen und Ingenieure/-innen sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150.000 EUR (einschließlich Nebenkosten) nach Verhandlung mit nur einer geeigneten Bewerberin/einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieser Bewerberin/dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerberinnen und Bewerbern vorausgegangen ist. Der/die Bewerber/-in, mit dem/der verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfängerinnen und -anfänger sich beteiligen können.

b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber/-innen aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.

Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.““

#### 10. Ziffer 5.2.5 Direktauftrag

In Ziffer 5.2.5 (vorher Ziffer 5.2.4) wird der Satz „Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 EUR werden ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft.“ durch den Satz „Abweichend von den Vorschriften nach den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 werden Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 15.000 EUR

Freiberufliche Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 EUR (einschließlich Nebenkosten) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft.“ ersetzt.

#### 11. Ziffer 5.2.6 Teilnehmer/-innen am Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben (Auswahl der Bieterinnen und Bieter)

In Ziffer 5.2.6 wird der Aufzählungspunkt „bei einem Auftragswert bis zu 10.000 EUR mindestens 3 Unternehmen“ durch den Aufzählungspunkt „bei einem Auftragswert von 5.000 EUR bis 10.000 EUR mindestens 3 Unternehmen,“ und der Aufzählungspunkt „bei einem Auftragswert über 10.000 EUR mindestens 5 Unternehmen“ durch den Aufzählungspunkt „bei einem Auftragswert über 15.000 EUR mindestens 5 Unternehmen“ ersetzt.

#### 12. Ziffer 14. Entscheidung über die Auftragserteilung

In Ziffer 14. wird der Ausdruck „(ab 5.000 EUR)“ durch den Ausdruck „(ab der Wertgrenze für Direktaufträge)“ ersetzt.

#### 13. Ziffer 18. Inkrafttreten

In Ziffer 18. wird der Satz „Diese zweite Änderung der Vergabeordnung tritt am 5. Dezember 2018 in Kraft.“ durch den Satz " Diese dritte Änderung der Vergabeordnung tritt am 16.10.2020 in Kraft.“ ersetzt.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 20.10.2020

  
Horst Krybus